
Reglement

der

**Selbstregulierungsorganisation nach
Geldwäschereigesetz**

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

in Sachen

**Bekämpfung der Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung**

Stand: 28. September 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	6
Art. 1	Zweck	6
Art. 2	Geltungsbereich.....	6
Art. 3	Aufnahmeverfahren.....	7
II.	Mitgliedschaftspflichten.....	7
Art. 4	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	8
Art. 5	Organisationspflicht.....	8
Art. 6	Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht	8
Art. 7	Dauernde Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten und Mitteilungspflicht.....	8
III.	Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG.....	9
1.	Grundsätze	9
Art. 8	Begriffe	9
Art. 9	Verbotene Vermögenswerte	10
Art. 10	Verbotene Geschäftsbeziehungen.....	10
Art. 11	Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland.....	10
Art. 12	Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken.....	11
Art. 13	Angaben bei Zahlungsaufträgen.....	11
2.	Sorgfaltspflichten im engeren Sinne	12
2.1	Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)	12
Art. 14	Grundsatz	12
Art. 15	Identifizierung von natürlichen Personen und Inhaber von Einzelunternehmen.....	12
Art. 16	Identifizierung von juristischen Personen und von Personengesellschaften	13
Art. 17	Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigtenbestimmungen	13
Art. 18	Identifizierung bei persönlicher Vorsprache	13
Art. 19	Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder via Internet.....	14
Art. 20	Echtheitsbestätigung	14
Art. 21	Fehlen von Identifizierungsdokumenten	15
Art. 22	Kassageschäfte.....	15
Art. 23	Geld- und Wertübertragungen	15
Art. 24	Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden	15
Art. 25	Identifizierung der Vertragspartei bei Trustbeziehungen.....	16
Art. 26	Identifizierungspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaft.....	16
Art. 27	Einfache Gesellschaft und Gemeinschaftskonten (comptes joints/joint accounts).....	16
Art. 28	Vertragsbeziehungen zu Minderjährigen oder zu Personen unter Beistandschaft.....	17
Art. 29	Versterben einer Vertragspartei	17
2.2	Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 GwG)	18
2.2.1	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kontrollinhaber).....	18
Art. 30	Feststellung des Kontrollinhabers	18
Art. 31	Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung	18
Art. 32	Ausnahmen von der Feststellungspflicht.....	18

2.2.2	Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person	19
Art. 33	Grundsatz	19
Art. 34	Schriftliche Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person	19
Art. 35	Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung	20
Art. 36	Ausnahmen von der Feststellungspflicht	20
Art. 37	Nicht börsennotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften ..	20
Art. 38	Sitzgesellschaften	21
Art. 39	Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen und andere Vermögenseinheiten	21
Art. 40	Spezialgesetzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	22
Art. 41	Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften	23
Art. 42	Einfache Gesellschaften	23
Art. 43	Sammeldepots und Sammelkonten	23
2.3	Gemeinsame Bestimmungen zur Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen	24
Art. 44	Aufnahme der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Transaktionen	24
Art. 45	Erneute Identifizierung oder Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person	24
2.4	Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten und vereinfachte Sorgfaltspflichten	24
Art. 46	Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern	24
Art. 47	Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten	25
Art. 48	Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeber von Zahlungsmitteln	26
Art. 49	Besondere Bestimmungen für Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	26
Art. 50	Besondere Bestimmungen für nicht börsennotierte Investmentgesellschaften	27
2.5	Kundenprofil	27
Art. 51	Grundsatz	27
Art. 52	Umfang und Dokumentation	27
Art. 53	Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungsgeschäfte	28
2.6	Besondere Abklärungspflichten (Art. 6 GwG)	28
Art. 54	Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	28
Art. 55	Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken	28
Art. 56	Mittel der Abklärungen	29
Art. 57	Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko	29
Art. 58	Transaktionen mit erhöhtem Risiko	30
Art. 59	Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen	31
Art. 60	Aufnahme und Kontrolle einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko	31
3.	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 7 GwG)	31
Art. 61	Allgemeine Anforderungen an die Dokumentation	31
Art. 62	Zusätzliche Anforderungen für die elektronische Dokumentation	32
Art. 63	Aufbewahrungsfrist	33
Art. 64	Übertragung von dem GwG unterstellten Vertragsbeziehungen	33
4.	Abbruch und Ablehnung von Geschäftsbeziehungen sowie Pflichten bei Geldwäschereiverdacht und Verdacht auf Terrorismusfinanzierung (Art. 9 - 11 GwG)	33
4.1	Abbruch und Ablehnung von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen und Melderecht	33
Art. 65	Abbruch und Ablehnung von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen	33

	Art. 66 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht	34
4.2	Meldepflicht	34
	Art. 67 Meldepflicht (Art. 9 GwG).....	34
	Art. 68 Form der Meldung	35
4.3	Vermögenssperre und Informationsverbot	35
	Art. 69 Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte (Art. 9a GwG)	35
	Art. 70 Form der Ausführung der Kundenaufträge.....	35
	Art. 71 Vermögenssperre (Art. 10 GwG)	35
	Art. 72 Informationsverbot (Art. 10a GwG)	35
4.4	Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach einer Meldung an die Meldestelle und unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung	36
	Art. 73 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung	36
4.5	Dokumentationspflicht und Mitteilungspflicht an die SRO VQF.....	37
	Art. 74 Dokumentation	37
	Art. 75 Information an die SRO VQF über Meldungen an die Meldestelle	37
5.	Organisations- und Ausbildungspflicht (Art. 8 GwG)	37
5.1	Allgemeine Bestimmungen	37
	Art. 76 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien	37
	Art. 77 Fachstelle für Geldwäscherei	37
	Art. 78 Interne Weisungen	38
5.2	Ausbildungspflicht.....	39
	Art. 79 Ausbildungspflicht / Ausbildungskonzept	39
5.3	Beizug Dritter.....	39
	Art. 80 Beizug Dritter zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten.....	39
	Art. 81 Beizug eines Dritten als GwG-Verantwortlicher	40
	Art. 82 Beizug eines Dritten als GwG-Verantwortlicher im Konzernverhältnis.....	40
	Art. 83 Beizug Dritter für Geld- und Wertübertragungen	41
IV.	Aufsicht und Prüfung	41
	Art. 84 Grundsätze / Prüfkonzept.....	41
	Art. 85 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG.....	41
V.	Massnahmen und Sanktionen	41
1.	Allgemeine Bestimmungen	41
	Art. 86 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen	41
2.	Massnahmen	42
	Art. 87 Massnahmen	42
3.	Sanktionen	42
	Art. 88 Sanktionsarten	42
	Art. 89 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)	42
	Art. 90 Leichte Verletzung des Reglements (privilegierter Tatbestand)	42
	Art. 91 Schwere Verletzungen des Reglements (qualifizierter Tatbestand)	43
	Art. 92 Verbindung von Sanktionsverfahren	44
	Art. 93 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung	44
	Art. 94 Meldung an die FINMA	44
4.	Schiedsklage und Schiedsverfahren.....	44
	Art. 95 Schiedsklage gegen Sanktionsbeschlüsse sowie Rechtskraft der Sanktionsbeschlüsse..	44
	Art. 96 Schiedsgerichtsverfahren	44

VI.	Schlusstitel	44
	Art. 97 Salvatorische Klausel.....	44
	Art. 98 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	45

Nach Art. 24 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) ist der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) als offiziell anerkannte Selbstregulierungsorganisation nach GwG (SRO) verpflichtet, ein Reglement im Sinne von Art. 25 GwG zu erlassen. Der Vorstand des VQF erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF das vorliegende Reglement¹ (Reglement) im Sinne von Art. 25 GwG:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Pflichten der der SRO VQF angeschlossenen Mitglieder (Mitglied oder SRO-Mitglied), konkretisiert deren Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

² Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen und das Verfahren für Anschluss und Ausschluss von Mitgliedern;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Mitglieder, insbesondere nach dem 2. Kapitel des GwG;
- c. die Folgen der Verletzung von Pflichten durch Mitglieder (Massnahmen und Sanktionen).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle SRO-Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF (berufsmässige und nicht berufsmässige Finanzintermediäre), welche das Aufnahmegesuch zum Beitritt in die SRO VQF eingereicht haben und in die SRO VQF aufgenommen worden sind. Auf Gesuchsteller für eine Mitgliedschaft bei der SRO VQF finden Art. 3 und 4 Reglement Anwendung.

² Für SRO-Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche vom VQF im Mitgliedschaftsstatus „nicht berufsmässiger Finanzintermediär“ geführt werden, gelten ergänzend zu diesem Reglement die Sonder- und Ausnahmebestimmungen gemäss dem "Reglement für nicht berufsmässige Finanzintermediäre" (VQF Dok. Nr. 400.2).

³ Für diejenigen SRO-Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche sich zusätzlich dem "Reglement für die Ausübung der Vermögensverwaltung" (VQF Dok. Nr. 500.01) und den "Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung" (Verhaltensregeln; VQF Dok. Nr. 500.02) der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (BOVV VQF) unterstellt haben und die damit auch Mitglied der BOVV VQF sind, gelten zusätzlich zu diesem Reglement auch die in diesem Absatz genannten Regularien.

⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten nicht für diejenigen Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche ausschliesslich Mitglied der BOVV VQF sind.

¹ Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

⁵ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten nicht für Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Statuten des VQF (Passivmitglieder).

⁶ Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Reglement verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf SRO-Mitglieder.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

¹ Wer SRO-Mitglied im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF werden will, hat der SRO VQF ein schriftliches, rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch mit sämtlichen damit verlangten Unterlagen einzureichen. Mit vollständiger Bezahlung der Aufnahmegebühr und vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen gilt das Gesuch als eingereicht.

² Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs unterzieht sich der Gesuchsteller sämtlichen Aufnahmebestimmungen der SRO VQF und allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) wie z.B. betreffend Behandlung verspäteter oder abgelehnter Gesuche.

³ Nach Eingang der Aufnahmegebühr wird das eingereichte Aufnahmegesuch auf dessen formelle Vollständigkeit geprüft und bei unvollständigen Aufnahmegesuchen die zur Vervollständigung des Gesuchs notwendigen Unterlagen beim Gesuchsteller einverlangt.

⁴ Ist das Aufnahmegesuch vollständig oder kommt der Gesuchsteller der zweiten Aufforderung zur Vervollständigung des Gesuchs nicht nach, so wird das Gesuch zur Beurteilung an die Aufsichtskommission weitergeleitet.

⁵ Die Aufsichtskommission prüft das Gesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Gesuchstellers.

⁶ Die Aufsichtskommission kann vor ihrem Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme vom Gesuchsteller zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einfordern oder eine Aufnahmeprüfung anordnen, sofern die Aufsichtskommission dies für ihren Entscheid als notwendig erachtet. Die Anordnung solcher erweiterter Massnahmen ist nicht anfechtbar.

⁷ Zum verfahrensabschliessenden Entscheid der Aufsichtskommission über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die SRO VQF gilt Folgendes:

- a. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- b. Ablehnende Entscheide (Nichtaufnahme) müssen nicht begründet werden.
- c. Die Aufnahme kann mit Auflagen erfolgen. Die entsprechende Auflage ist dem Mitglied im Aufnahmeentscheid explizit zu nennen und zu beschreiben. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann ein Sanktionsverfahren gegen das fehlbare Mitglied eröffnet werden.
- d. Ein Schiedsverfahren (Art. 96 Reglement) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

⁸ Die Aufnahmegebühr sowie die für die Durchführung einer allfälligen Aufnahmeprüfung vom Gesuchsteller an den VQF überwiesenen Aufwandentschädigungen werden weder bei Gesuchsrückzug noch bei einem Ablehnungsentscheid (Nichtaufnahme) zurückerstattet.

II. Mitgliedschaftspflichten

Art. 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

¹ Es gelten die Anforderungen nach Art. 4 der Statuten des VQF. Das Mitglied unterlässt jegliche Handlungen, die geeignet sind, sich selbst dem Vorwurf der Geldwäscherei, einer Vortat dazu oder der Terrorismusfinanzierung als Täter oder Beteiligter auszusetzen.

² Das Mitglied ist verantwortlich dafür, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. einen guten Ruf geniessen sowie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und für die Erfüllung der Pflichten nach GwG sowie den Statuten und Reglementen des VQF bieten; und
- b. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Erfordernisse einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik einhalten.

³ Als Massstab für das standesgemässe Verhalten gelten unter anderem die Vorgaben der jeweiligen Berufsorganisationen. Für diejenigen SRO-Mitglieder, welche sich den Verhaltensregeln der BOVV VQF unterstellt haben, gelten zudem ergänzend diese Verhaltensregeln.

Art. 5 Organisationspflicht

¹ Das Mitglied muss über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten aus dem GwG sowie den Statuten und Reglementen des VQF im Betrieb sicherstellt.

² Das Mitglied sorgt insbesondere für die sorgfältige Auswahl, Instruktion, Kontrolle sowie regelmässige Aus- und Weiterbildung seiner im GwG-Bereich tätigen Organe, Arbeitnehmer und betriebsfremden Hilfspersonen hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Art. 6 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit einer Prüfung durch die SRO VQF zu unterziehen, dabei mitzuwirken sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen, die der Prüfer von ihm anlässlich einer solchen Prüfung einverlangt.

² Das Mitglied ist verpflichtet, der Aufsichtskommission jederzeit sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen. Es ist zudem verpflichtet, den von der Aufsichtskommission angeordneten Massnahmen (Art. 87 Reglement) nachzukommen.

³ Das Mitglied ist verpflichtet, jährlich unaufgefordert eine Selbstdeklaration abzugeben. Die Details und Frist für die Einreichung sind im Prüfkonzept der SRO VQF (Prüfkonzept; VQF Dok. Nr. 700.3) geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 7 Dauernde Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten und Mitteilungspflicht

¹ Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftspflichten sind dauernd einzuhalten.

² Das Mitglied hat sämtliche Veränderungen von Sachverhaltsangaben und sonstigen Informationen (personeller oder struktureller Natur), die Inhalt des Aufnahmegesuchs waren, umgehend der SRO VQF mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen.

³ Insbesondere muss ein Mitglied unverzüglich die Eröffnung von Straf- und Verwaltungsverfahren, welche mit der Geschäfts- resp. Berufstätigkeit zusammenhängen, gegen das Mitglied oder seine mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen der SRO VQF mitteilen. Das Mitglied hat sich so zu organisieren, dass es rechtzeitig über entsprechende Straf- und Verwaltungsverfahren gegen seine mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen informiert wird, damit es seiner Mitteilungspflicht nachkommen kann.

III. Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG

1. Grundsätze

Art. 8 Begriffe

In diesem Reglement gelten als:

a. Dauernde Geschäftsbeziehung:

Geschäftsbeziehung, die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft.

b. Geld- und Wertübertragung:

Der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Checks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

c. Kassageschäft:

Alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reisechecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anlehensobligationen und das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

d. Konzern:

Wirtschaftliche Einheit von Unternehmen, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen oder an den anderen beteiligt ist oder diese(s) auf andere Weise beherrscht.

e. Meldestelle:

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) des Bundesamtes für Polizei im Sinne von Art. 23 GwG.

f. Politisch exponierte Personen (Art. 2a GwG):

1. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);

2. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher

Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);

3. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).

Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Ziff. 1 - 3 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

Inländische politisch exponierte Personen gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne des Reglements. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Mitglieder bleiben vorbehalten.

Als internationale Sportverbände im Sinne von Ziff. 3 gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

- g. Im GwG-Bereich tätige Personen:

1. Personen, welche für das Mitglied eine finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben;
2. Personen, welche für das Mitglied Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG erfüllen;
3. der GwG-Verantwortliche und sein Stellvertreter.

Art. 9 Verbotene Vermögenswerte

¹ Das Mitglied darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen es weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das Verbrechen oder Vergehen im Ausland begangen wurde.

² Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Mitglied geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 10 Verbotene Geschäftsbeziehungen

¹ Das Mitglied darf keine Geschäftsbeziehungen führen:

- a. mit Unternehmen und Personen, von denen es weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder eine solche Organisation unterstützen;
- b. mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

Art. 11 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Das Mitglied sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder seine im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des GwG und dieses Reglements einhalten:

- a. die Grundsätze nach Art. 9 und 10 Reglement;
- b. die Identifizierung der Vertragspartei;
- c. die Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes;
- e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

² Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.

³ Das Mitglied informiert die Aufsichtskommission, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien des Reglements entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

⁴ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

Art. 12 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Das Mitglied, das Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Es hat sicherzustellen, dass:

- a. die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien, Kontrollinhaber und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b. die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

³ Stellt ein Mitglied fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien, Kontrollinhaber und die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, informiert es die Aufsichtskommission unverzüglich.

⁴ Das Mitglied, das Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

Art. 13 Angaben bei Zahlungsaufträgen

¹ Das Mitglied gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des Auftraggebers ersetzt werden.

² Es kann sich bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern es die übrigen Angaben zum Auftraggeber dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf dessen oder deren Anfrage hin intern drei Werktagen übermitteln kann.

³ Bei Zahlungsaufträgen im Inland, die dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, darf es gemäss Abs. 2 vorgehen, wenn die Einhaltung von Abs. 1 aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁴ Das Mitglied informiert den Auftraggeber in angemessener Weise über die Weitergabe seiner Angaben im Zahlungsverkehr.

⁵ Das Mitglied bestimmt, wie es vorgeht, wenn es Zahlungsaufträge erhält, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person enthalten. Es geht dabei risikoorientiert vor.

2. Sorgfaltspflichten im engeren Sinne

2.1 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

Art. 14 Grundsatz

¹ Das Mitglied muss bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung seine Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments identifizieren.

² Wenn während des Andauerns einer bestehenden Geschäftsbeziehung die Vertragspartei wechselt, ist die neue Vertragspartei ebenfalls zu identifizieren.

³ Hat das Mitglied die Identität einer Person (z.B. als Vertragspartei oder Eröffner) bereits reglementskonform anhand eines Identifizierungsdokuments überprüft (erstes GwG-File) und wäre aufgrund der Aufnahme einer zweiten Geschäftsbeziehung (zweites GwG-File) die Identität derselben Person im Rahmen der zweiten Geschäftsbeziehung wieder zu überprüfen, so kann auf eine Wiederholung der Überprüfung der Identität dieser Person verzichtet werden. Das Mitglied muss jedoch in seinen Akten zur später aufgenommenen Geschäftsbeziehung (im zweiten GwG-File) einen Hinweis anbringen, wo (im ersten GwG-File) die reglementskonformen Identifizierungsdokumente der betreffenden Person zu finden sind.

Art. 15 Identifizierung von natürlichen Personen und Inhaber von Einzelunternehmen

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einem Inhaber eines Einzelunternehmens benötigt das Mitglied von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben:

- a. Name, Vorname und bei Einzelunternehmen zusätzlich Firma;
- b. Wohnsitzadresse und bei Einzelunternehmen zusätzlich Geschäftsadresse;
- c. Geburtsdatum;
- d. Staatsangehörigkeit.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

³ Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

⁴ Bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen ist zusätzlich ein Identifizierungsdokument über das Unternehmen einzuholen (Art. 16 Reglement).

Art. 16 Identifizierung von juristischen Personen und von Personengesellschaften

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft benötigt das Mitglied von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben:

- a. Firma;
- b. Domiziladresse.

² Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten:

- a. bei einer im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen Vertragspartei:
 - 1. ein durch den Registerführer ausgestellter Registerauszug; oder
 - 2. ein (vom Mitglied selbst beschaffter) schriftlicher Auszug aus einer durch die Registerbehörde geführten Datenbank; oder
 - 3. ein (vom Mitglied selbst beschaffter) schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.
- b. bei einer nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen Vertragspartei:
 - 1. die Statuten, die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle, eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder gleichwertige Dokumente; oder
 - 2. ein (vom Mitglied selbst beschaffter) schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

³ Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts/Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

⁴ Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens ein Jahr alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

Art. 17 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigtenbestimmungen

¹ Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels eines Dokuments im Sinne von Art. 15 Reglement resp. einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Art. 20 Reglement erfolgen.

² Die Identität der Eröffner kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Art. 20 Reglement genannten Personen/Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.

³ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft muss das Mitglied zudem die Bevollmächtigtenbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

Art. 18 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

¹ Findet die Geschäftsaufnahme durch persönliche Vorsprache der Vertragspartei statt, so identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt. Das Mitglied lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen. Das Mitglied nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben und unterzeichnet und datiert die Kopie.

Art. 19 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder via Internet

¹ Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifizierungsdokuments zustellen lässt und zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise überprüft.

² Die Aufsichtskommission kann auf Gesuch hin eine Online-Identifizierung der Vertragspartei bewilligen, sofern das Mitglied ausreichende technische und organisatorische Massnahmen nachweist, welche die Qualität der Identifizierung sicherstellen. Die Aufsichtskommission stellt dabei auf allfällige von der FINMA aufgestellte Kriterien ab. Auf die Genehmigung eines solchen Ausnahmegesuchs besteht kein Anspruch. Die Aufsichtskommission kann eine allfällige Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Ein ablehnender Entscheid oder der Erlass von Auflagen und Bedingungen sind nicht anfechtbar.

Art. 20 Echtheitsbestätigung

¹ Die Bestätigung der Echtheit der Kopie eines Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Bestätigungen üblicherweise ausstellt. In Zweifelsfällen ist eine Überbeglaubigung oder eine Apostille zu verlangen;
- b. einen Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt;
- c. einen Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht;
- d. eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft des Mitglieds.

² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES²) in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates eingeholt worden sein.

³ Das Mitglied kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten (d.h. es genügen einfache Kopien der Identifizierungsdokumente ohne Echtheitsbestätigung), wenn es andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren und in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

² Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur vom 19. Dezember 2003 (SR 943.03).

Art. 21 Fehlen von Identifizierungsdokumenten

¹ Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im vorstehenden Sinn, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

Art. 22 Kassageschäfte

¹ Kassageschäfte (inkl. Geldwechselgeschäfte) gelten grundsätzlich (vorbehältlich Art. 53 Abs. 2 Reglement) als Laufkundengeschäfte.

² Das Mitglied muss bei Kassageschäften die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. CHF 5'000 bei Geldwechselgeschäften;
- b. CHF 25'000 bei allen anderen Kassageschäften.

³ Das Mitglied kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn es für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinn von Abs. 2 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab.

⁴ Es hat die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen oder offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (Smurfing).

⁵ Bei identifizierungspflichtigen Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) mit Laufkunden ist ein vollständiges GwG-File für jede einzelne Transaktion zu erstellen.

Art. 23 Geld- und Wertübertragungen

¹ Art. 22 Abs. 1 und 3 – 5 Reglement gilt sinngemäss auch für Geld- und Wertübertragungen.

² Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren.

³ Der Name und die Adresse des Mitglieds müssen auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

⁴ Bei Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz ist der Zahlungsempfänger zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1'000 übersteigen. Liegen Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist der Empfänger in jedem Fall zu identifizieren.

Art. 24 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

¹ Das Mitglied kann auf die Identifizierung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde verzichten, wenn die Vertragspartei allgemein bekannt ist. Die allgemeine Bekanntheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragspartei eine Publikumsgesellschaft ist oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.

² Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab.

Art. 25 Identifizierung der Vertragspartei bei Trustbeziehungen

¹ Ist das Mitglied als Trustee oder Protector tätig und untersteht es hinsichtlich dieser Tätigkeit dem GwG, so sind auch folgende Dokumente einzuholen:

- a. Errichtungsurkunde (Trust Deed bzw. Declaration of Trust); und/oder
- b. allfällige andere massgebliche Zusatzdokumente (Supplemental Deeds bzw. Supplemental Declarations of Trust in Zusammenhang mit Änderungen des Trustees, des Protectors, der Begünstigten, dem Wechsel der Jurisdiktion oder des Forum of Administration etc.).

² Im Übrigen sind bei einer dem GwG unterstehenden Tätigkeit des Mitglieds als Trustee oder Protector

- a. die Vertragspartei des Mitglieds; sowie
- b. die gegenüber dem Mitglied auftretenden Vertreter und Zeichnungsberechtigten der Vertragspartei

gemäss den allgemeinen Bestimmungen zur Identifizierung zu identifizieren.

³ Verfügt das Mitglied ausnahmsweise über keine Vertragspartei (z.B. bei testamentarischer Errichtung eines Trusts), so kann die Identifizierung der Vertragspartei nicht vorgenommen werden. Das Mitglied hält diesen Umstand in geeigneter Weise im GwG-File fest.

⁴ Ein Mitglied, das als Trustee eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Transaktion ausführt, gibt sich seinem Geschäfts- oder Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

Art. 26 Identifizierungspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaft

¹ Eine börsenkotierte Investmentgesellschaft als Mitglied muss den Erwerber von Beteiligungen identifizieren, falls dieser damit den meldepflichtigen Grenzwert von drei Prozent gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz³ erreicht. Auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung kann verzichtet werden.

² Für nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften gilt Art. 50 Reglement.

Art. 27 Einfache Gesellschaft und Gemeinschaftskonten (comptes joints/joint accounts)

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 Obligationenrecht⁴ identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es wahlweise folgende Personen identifiziert:

- a. sämtliche Gesellschafter; oder
- b. mindestens einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Mitglied zeichnungsberechtigt sind; oder
- c. bei einfachen Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder

³ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
19. Juni 2015 (SR 958.1)

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
vom 30. März 1911 (SR 220)

ähnliche Zwecke verfolgen, nur diejenigen Personen, welche gegenüber dem Mitglied zeichnungsberechtigt sind.

² Das Mitglied führt für die einfache Gesellschaft nur ein einziges GwG-File, in welchem es die gemäss Reglement notwendige Dokumentation ablegt.

³ Bei Gemeinschaftskonten gelten die Bestimmungen für die einfache Gesellschaft.

Art. 28 Vertragsbeziehungen zu Minderjährigen oder zu Personen unter Beistandschaft

¹ Bei Vertragsbeziehungen zu Minderjährigen oder verbeiständeten Personen muss das Mitglied neben der Identifizierung der Vertragspartei ebenfalls die Identität des gesetzlichen (minderjährige Vertragspartei) oder des von der Erwachsenenschutzbehörde ernannten Beistandes (verbeiständete Vertragspartei) überprüfen.

² Bei behördlich ernannten Vertretern sieht das Mitglied zudem den entsprechenden Beschluss ein und nimmt davon eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte resp. echtheitsbestätigte) Kopie zu den Akten.

³ Bei gesetzlichen Vertretern sieht das Mitglied den Familienausweis (oder ein entsprechendes anderes amtliches Dokument, das die gesetzliche Vertretung bestätigt) ein und nimmt eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte resp. echtheitsbestätigte) Kopie zu den Akten oder vermerkt im GwG-File die Einsichtnahme in den Familienausweis.

Art. 29 Versterben einer Vertragspartei

¹ Verstirbt eine Vertragspartei des Mitglieds, so wird als Rechtsnachfolgerin die Erbengemeinschaft zur Vertragspartei des Mitglieds (Wechsel der Vertragspartei).

² Die Erbengemeinschaft ist wie folgt zu identifizieren:

- a. Das Mitglied sieht einen Auszug aus einem amtlichen Erbenverzeichnis (Erbenbescheinigung, Erbentestat o. Ä.) ein und nimmt entweder das Original oder eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte resp. echtheitsbestätigte) Kopie davon zu den Akten. Dieses amtliche Dokument gilt gleichzeitig als hinreichende Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.
- b. Die einzelnen Erben sind zu identifizieren, falls eine neue Geschäftsbeziehung zum Mitglied eröffnet wird. Falls lediglich die bisherige Geschäftsbeziehung des Mitglieds zum Erblasser unverändert weitergeführt wird, kann die Identifizierung der Erben auch erst im Zeitpunkt erfolgen, wenn die fraglichen Erben gegenüber dem Mitglied auftreten (z.B. Instruktionserteilung an das Mitglied, Aufforderung an das Mitglied zur Auskunftserteilung etc.). Spätestens im Zeitpunkt der Erbteilung muss die Identifizierung erfolgen.
- c. Gegenüber dem Mitglied auftretende Vertreter der Erbengemeinschaft (Willensvollstrecker etc.) sind ebenfalls zu identifizieren. Zudem sieht das Mitglied die entsprechende Vollmacht oder den Ernennungsbeschluss ein und nimmt eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte resp. echtheitsbestätigte) Kopie davon zu den Akten.

³ Das Mitglied kann das bisherige, für den Erblasser vor dessen Versterben erstellte GwG-File als neues GwG-File für die Erbengemeinschaft fortführen.

⁴ Wird nach der Teilung der Erbschaft die dem GwG unterstellte Tätigkeit durch das Mitglied für einzelne Erben fortgesetzt, so ist für jeden einzelnen Erben, für den diese Tätigkeit fortgesetzt wird, ein separates und vollständiges GwG-File zu führen.

2.2 Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 GwG)

2.2.1 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kontrollinhaber)

Art. 30 Feststellung des Kontrollinhabers

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft und nimmt das Mitglied mit dieser eine Geschäftsbeziehung auf, die es zur Identifizierung der Vertragspartei verpflichtet, so muss das Mitglied von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer als Kontrollinhaber, direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25% der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft hält.

² Wird die Gesellschaft nicht von den Personen nach Abs. 1 kontrolliert, so muss das Mitglied von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaber kontrolliert.

³ Lassen sich keine Kontrollinhaber nach Abs. 1 und 2 feststellen, so muss das Mitglied von der Vertragspartei ersatzweise eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer geschäftsführende Person ist.

⁴ Als Kontrollinhaber sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.

Art. 31 Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung

¹ Das Mitglied benötigt von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben über den Kontrollinhaber:

- a. Name, Vorname;
- b. Wohnsitzadresse.

² Stammt ein Kontrollinhaber aus einem Land, in dem Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfällt diese Angabe. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

³ Die (datierte) Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die dazu berechtigt ist.

⁴ Die Erklärung muss zudem den Hinweis enthalten, dass vorsätzlich falsche Angaben im Sinne von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar sind. Die Erklärung ist in der Regel auf einem separaten Formular (VQF Dok. Nr. 902.11) abzugeben.

Art. 32 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

¹ Folgende Vertragsparteien haben keine Erklärung über den Kontrollinhaber abzugeben:

- a. Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab;
- b. Behörden;
- c. Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;

- d. Finanzintermediäre mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausüben und einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen;
- e. weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- f. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GWG;
- g. einfache Gesellschaften;
- h. Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, solange sie ausschliesslich diese genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen;
- i. Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie weitere Gesellschaften mit ähnlichem Zweck.

² Das Mitglied muss ebenfalls bei Geldwechselgeschäften, welche den Betrag von CHF 25'000 nicht erreichen, keine Erklärung über den Kontrollinhaber einholen, ausser wenn offensichtlich versucht wird, die Feststellung des Kontrollinhabers zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (Smurfing).

2.2.2 Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 33 Grundsatz

¹ Das Mitglied hat bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, die es zur Identifizierung der Vertragspartei verpflichtet, auch die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen.

² Als wirtschaftlich berechnete Person sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.

³ Erklärt die Vertragspartei, dass sie die alleinig wirtschaftlich berechnete Person ist und erscheint dem Mitglied diese Erklärung plausibel, so hält es dies in geeigneter schriftlicher Weise fest. Es steht ihm – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – dabei frei, sich diese Erklärung durch die Vertragspartei (unter-) schriftlich bestätigen zu lassen.

Art. 34 Schriftliche Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person

¹ Das Mitglied muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn es daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich:

- a. wenn einer Person, die nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. wenn die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;

- c. wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird;
- e. wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen.
- f. bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland.

Art. 35 Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname;
- b. Wohnsitzadresse;
- c. Geburtsdatum;
- d. Staatsangehörigkeit.

² Stammt eine an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

³ Die (datierte) Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die dazu berechnete ist.

⁴ Die Erklärung muss zudem den Hinweis enthalten, dass vorsätzlich falsche Angaben im Sinne von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar sind. Die Erklärung ist in der Regel auf einem separaten Formular (VQF Dok. Nr. 902.9) abzugeben. Für Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen oder andere Vermögenseinheiten ist zudem Art. 39 Reglement zu beachten.

Art. 36 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

¹ Folgende Vertragsparteien haben keine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person abzugeben:

- a. Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab;
- b. Behörden;
- c. Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie weitere Gesellschaften mit ähnlichem Zweck.

² Das Mitglied muss ebenfalls bei Geldwechselgeschäften, welche den Betrag von CHF 25'000 nicht erreichen, keine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person einholen, ausser wenn offensichtlich versucht wird, die Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechneten Person zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (Smurfing).

Art. 37 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

¹ Das Mitglied muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften nur dann eine schriftliche Erklärung einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für eine Drittperson hält.

Art. 38 Sitzgesellschaften

¹ Ist die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft, so ist das Mitglied verpflichtet, von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist.

² Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

³ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

- a. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- b. die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holding- und Subholdinggesellschaften). Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben.

⁴ Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind insbesondere:

- a. Fehlen eigener Geschäftsräume, wie es namentlich der Fall ist, wenn eine c/o-Adresse, ein Sitz bei einem Anwalt, bei einem Treuhänder oder einer Bank angegeben wird; oder
- b. fehlen von eigenem Personal.

⁵ Qualifiziert ein Mitglied die Vertragspartei trotz Vorliegen eines oder beider Anhaltspunkte nach Abs. 4 nicht als Sitzgesellschaft, so hält es den Grund dafür schriftlich fest.

⁶ Börsenkotierte Sitzgesellschaften und von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften haben keine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person abzugeben. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GWG-File ab.

⁷ Ist das Mitglied als Organ einer Sitzgesellschaft tätig, so gilt als Vertragspartei im Sinne dieses Reglements die Sitzgesellschaft.

Art. 39 Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen oder anderen Vermögenseinheiten muss das Mitglied von der Vertragspartei über folgende Personen eine schriftliche Erklärung mit den Angaben nach Art. 35 Abs. 1 Reglement einholen:

- a. die effektiven Gründer;
- b. die Trustees;
- c. allfällige Kuratoren, Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen;
- d. die namentlich bestimmten Begünstigten;

- e. falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;
- f. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- g. bei widerrufbaren Konstruktionen: die widerrufsberechtigten Personen.

² Auf Gesellschaften, die ähnlich wie Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen oder andere Vermögenseinheiten funktionieren, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

³ Die Erklärung nach Abs. 1 kann statt bei der Vertragspartei auch

- a. beim effektiven Gründer;
- b. beim Trustee;
- c. beim Protector;
- d. beim Mitglied des Stiftungsrates; oder
- e. beim Mitglied des obersten Aufsichtsorgans einer unterliegenden Gesellschaft

der Personenverbindung, des Trusts, der Stiftung oder der anderen Vermögenseinheit eingeholt werden. Das Mitglied hält den Grund, weshalb die Erklärung nicht bei der Vertragspartei eingeholt und von dieser unterzeichnet wurde, aktenkundig fest und begründet, weshalb kein Fall von Art. 65 Reglement (Abbruch und Ablehnung der Geschäftsbeziehung) und kein Fall von Art. 67 Reglement (Meldepflicht nach Art. 9 GwG) vorliegt. Jede Person, welche die Erklärung nach Abs. 1 unterzeichnet, bestätigt in dieser Erklärung, dass sie zur Abgabe dieser Erklärung für die Vertragspartei befugt ist, oder dass sie diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat.

⁴ Liegt ein Fall von Abs. 1 lit. e vor, erhebt das Mitglied die Angaben nach Art. 35 Abs. 1 Reglement zu den durch die Personenverbindung, den Trust, die Stiftung oder anderer Vermögenseinheit Begünstigten spätestens im Zeitpunkt, in welchem der Begünstigte tatsächlich begünstigt wird und dokumentiert die entsprechende Zuwendung.

⁵ Die Erklärung nach Abs. 1 enthält den Hinweis, dass vorsätzlich falsche Angaben im Sinne von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar sind. Die (datierte) Erklärung ist in der Regel auf einem separaten Formular (VQF Dok. Nr. 902.12 oder 902.13) abzugeben und von der Vertragspartei bzw. der Person nach Abs. 3 zu unterzeichnen.

Art. 40 Spezialgesetzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

¹ Es muss keine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG ist.

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor generellen Missbräuchen oder vor einer bestimmten Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Art. 41 Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften

¹ Hat eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft zwanzig oder weniger Investoren, so muss das Mitglied eine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen einholen. Vorbehalten bleibt Art. 40 Reglement.

² Sind mehr als zwanzig Investoren vorhanden, so kann von einem breiten Adressatenkreis ausgegangen und auf eine Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen verzichtet werden, ausser die kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft hat ihren Sitz in einem High Risk-Staat und Nicht-Kooperationsstaat gemäss FATF.

³ Auf eine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen kann auch verzichtet werden, wenn:

- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;
- b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Reglement als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nachweist.

⁴ Für Vermögensverwalter von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gelten zudem die Ausnahmebestimmungen von Art. 49 Reglement.

Art. 42 Einfache Gesellschaften

¹ Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafter selbst die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen, muss keine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn sämtliche Gesellschafter identifiziert wurden (Art. 27 Abs. 1 lit. a Reglement) und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.

² Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, müssen die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht festgestellt werden, wenn sie keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.

³ Erklärt die einfache Gesellschaft, die Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten, ist dieser Dritte als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen.

Art. 43 Sammeldepots und Sammelkonten

¹ Bei Sammeldepots und Sammelkonten hat die Vertragspartei dem Mitglied eine vollständige Liste der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen mit

den Angaben nach Art. 35 Abs. 1 Reglement abzugeben und Mutationen dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

² Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen abgewickelt werden. Die entsprechende Ausnahmesituation ist vom Mitglied in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zur Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen

Art. 44 Aufnahme der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Transaktionen

¹ Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.

² Alle zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

³ Weigert sich eine (mögliche) Vertragspartei trotz Aufforderung des Mitglieds, bei der Identifizierung mitzuwirken oder eine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person abzugeben oder bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt das Mitglied die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen von Art. 65 Reglement ab.

Art. 45 Erneute Identifizierung oder Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen; oder
- b. die Vertragspartei oder der Kontrollinhaber mit der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist; oder
- c. die Erklärung der Vertragspartei über den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft;

und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

2.4 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten und vereinfachte Sorgfaltspflichten

Art. 46 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

¹ Ist eine Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem das Mitglied angehört, bereits in einer mit den Bestimmungen dieses Reglements gleichwertigen Weise identifiziert worden, ist ein Verfahren nach Art. 14 ff. Reglement nicht nötig. In diesen Fällen müssen

beim Mitglied Kopien der ursprünglichen Identifikationsdokumente vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person eingeholt wurde.

Art. 47 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

¹ Das Mitglied kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- a. Es können nicht mehr als CHF 1'000 pro Transaktion und CHF 5'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei bezahlt werden, allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels finden nur zugunsten von Konten bei in der Schweiz bewilligten oder im Ausland gleichwertig beaufsichtigten Banken und lautend auf den Namen der Vertragspartei statt und dürfen pro Rückzahlung nicht mehr als CHF 1'000 betragen.
- b. Es können nicht mehr als CHF 5'000 pro Monat und CHF 25'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei an Händler in der Schweiz bezahlt werden, wobei die Ladungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.
- c. Die Zahlungsmittel können nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden und der Umsatz beträgt nicht mehr als CHF 5'000 pro Monat und CHF 25'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei.
- d. Es handelt sich um ein Finanzierungsleasing und die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer betragen nicht mehr als CHF 5'000.

² Das Mitglied kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die nicht ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn pro Zahlungsmittel nicht mehr als CHF 200 pro Monat verfügbar gemacht werden können und Zahlungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

³ Das Mitglied kann bei nicht wiederaufladbaren Zahlungsmitteln auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn:

- a. das Guthaben ausschliesslich dazu dient, dass die Vertragspartei damit erworbene Waren und Dienstleistungen elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als CHF 250 elektronisch verfügbar gemacht werden; und
- c. pro Geschäft und pro Vertragspartei nicht mehr als CHF 1'500 verfügbar gemacht werden.

⁴ Das Mitglied kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn es über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, um ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte zu erkennen. Zudem trifft es Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zu

verhindern. Art. 54 und 58 Reglement bleiben in Bezug auf die Überwachung der Transaktionen vorbehalten.

Art. 48 Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeber von Zahlungsmitteln

¹ Der Herausgeber von Zahlungsmitteln ist von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen zur Identifizierung der Vertragspartei sowie der Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu seinen Akten zu nehmen, sofern er mit einer in der Schweiz bewilligten Bank eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat, die Folgendes vorsieht:

- a. Die Bank gibt dem Herausgeber des Zahlungsmittels die Angaben über die Identität des Vertragspartners, des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bekannt.
- b. Die Bank teilt dem Herausgeber des Zahlungsmittels mit, ob es sich bei der Vertragspartei, dem Kontrollinhaber oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.
- c. Die Bank informiert den Herausgeber des Zahlungsmittels über Änderungen der Angaben nach lit. a und b umgehend.
- d. Im Fall eines Auskunftersuchens der zuständigen schweizerischen Behörde an den Herausgeber des Zahlungsmittels beantwortet dieser die Anfrage und verweist die Behörde für eine allfällige Herausgabe von Dokumenten an die betreffende Bank.

² Der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten einholen, sofern:

- a. mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist, nicht mehr als CHF 10'000 pro Monat und Vertragspartei bezahlt oder bar bezogen werden kann;
- b. für Zahlungsmittel, bei denen Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden, die Limite zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug nicht mehr als CHF 25'000 pro Monat und Vertragspartei beträgt;
- c. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz zulassen, nicht mehr als CHF 1'000 pro Monat und CHF 5'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann; oder
- d. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitzbeschränkung zulassen, nicht mehr als CHF 500 pro Monat und CHF 3'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann.

³ Hat der Herausgeber des Zahlungsmittels nach Abs. 1 und 2 im Rahmen der Transaktionsüberwachung Hinweise über eine Weitergabe des Zahlungsmittels an eine Person, die keine erkennbare enge Beziehung zur Vertragspartei hat, erlangt, so muss er erneut die Vertragspartei identifizieren und die am Zahlungsmittel wirtschaftlich berechnigte Person feststellen.

Art. 49 Besondere Bestimmungen für Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

¹ Vermögensverwalter von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen als Mitglied müssen den Zeichner identifizieren sowie den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen feststellen, wenn:

- a. weder die ausländische kollektive Kapitalanlage noch deren Verwaltungsgesellschaft einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- b. sie die Anwendung einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch einen anderen Finanzintermediär, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht untersteht, nicht nachweisen; und
- c. der investierte Betrag CHF 25'000 übersteigt.

² Sie müssen keine Erklärung über den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person einholen, wenn der Zeichner ein Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 lit. a - d GwG oder ein ausländischer Finanzintermediär ist, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 50 Besondere Bestimmungen für nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften

¹ Nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften als Mitglied müssen den Zeichner bei der Zeichnung identifizieren sowie den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person feststellen, sofern die Zeichnung den Betrag von CHF 25'000 übersteigt.

² Sie müssen keine Erklärung über den Kontrollinhaber oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person bei der Zeichnung einholen, wenn der Zeichner ein Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 lit. a - d GwG oder ausländischer Finanzintermediär ist, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

2.5 Kundenprofil

Art. 51 Grundsatz

¹ Bei der Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung erstellt das Mitglied ein individuelles Kundenprofil, das ihm erlaubt, die wirtschaftlichen Hintergründe, die Herkunft der involvierten Vermögenswerte und den Zweck der Transaktionen und der Geschäftsbeziehung nachzuvollziehen und deren Rechtmässigkeit zu plausibilisieren bzw. Sachverhalte zu erkennen, welche besondere Abklärungen erfordern.

Art. 52 Umfang und Dokumentation

¹ Das Mitglied verlangt von der Vertragspartei alle für die Erstellung des Kundenprofils notwendigen Angaben wie z.B. Art, Zweck und Datum des Geschäfts bzw. der Geschäftsaufnahme, Betrag und Währung der involvierten Vermögenswerte, Informationen über Einkommen, Vermögen (Herkunft), berufliche bzw. geschäftliche Tätigkeiten und Verbindungen, involvierte Bankkonten (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung und allfällig involvierte Kreditkarten), Beziehungen zur an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, zum Bevollmächtigten oder Begünstigten, sowie eventuell familiäre Situation usw. Diese Angaben können sich je nach Geschäftsbeziehung und Umständen sowohl auf die Vertragspartei als auch auf die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person oder den Gründer/Errichter eines Trust bzw. einer Stiftung beziehen.

² Das Mitglied lässt sich die von ihm verlangten Angaben – soweit möglich und zumutbar – durch entsprechende Dokumente belegen. Verzichtet das Mitglied darauf, von diesen Belegen Kopien zuhanden des GwG-Files anzufertigen, so vermerkt das Mitglied bei der Aufnahme dieser Angaben ins Kundenprofil, welche der Unterlagen es persönlich eingesehen hat.

Art. 53 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungsgeschäfte

¹ Bei Kassageschäften, bei welchen das Mitglied zur Identifizierung der Vertragspartei verpflichtet ist, klärt das Mitglied mindestens Art und Zweck der gewünschten Geschäftsbeziehung ab und dokumentiert diese im GwG-File. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das die Geschäftsbeziehung resp. die Transaktion darstellt.

² Erscheint eine Vertragspartei regelmässig beim Mitglied zwecks Durchführung von Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) oder Geld- und Wertübertragungsgeschäften, so kann das Mitglied die betreffende Vertragspartei abweichend von Art. 22 Abs. 1 Reglement auch als Stammkunden behandeln. Geschäfte mit Stammkunden gelten als dauernde Geschäftsbeziehungen.

³ Das zu erstellende Kundenprofil für einen Stammkunden muss insbesondere über das übliche Geschäftsvolumen (zwecks Plausibilisierung der während der Dauer der Geschäftsbeziehung erfolgenden Transaktionen) und bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften zudem über die Begünstigten (Name, Vorname, Adresse etc.) solcher Transaktionen Auskunft geben.

⁴ Bei Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) und Geld- und Wertübertragungsgeschäften mit Stammkunden ist ein GwG-File pro Vertragspartei zu erstellen.

2.6 Besondere Abklärungspflichten (Art. 6 GwG)

Art. 54 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

¹ Das Mitglied sorgt für eine wirksame, risikoorientierte Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

² Ein Mitglied, welches das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft tätigt, benützt ein informatikgestütztes System zur Ermittlung und zur Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

Art. 55 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

¹ Das Mitglied trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen, wenn:

- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
- b. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- c. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;

- d. die Daten einer Vertragspartei, eines Kontrollinhabers, einer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Mitglied durch die FINMA oder die SRO VQF nach Art. 22a GwG weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

² Entsprechende Anhaltspunkte auf ungewöhnliche oder eventuell verdachtserregende Momente im Sinne von Abs. 1 ergeben sich aus der Typologienliste (VQF Dok. Nr. 905.1), welche integrierender Bestandteil des Reglements bildet. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend.

³ Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. die Frage, ob es sich bei der Vertragspartei, dem Kontrollinhaber oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

Art. 56 Mittel der Abklärungen

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. gegebenenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Das Mitglied überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin. Die Ergebnisse sind in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files festzuhalten.

Art. 57 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

¹ Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach lit. a nahestehen.

² Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

- a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach lit. a und b nahe-
stehen.

³ Eine Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person liegt auch vor, wenn die politisch exponierte Person lediglich als Kontrollinhaber, an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person oder als bevollmächtigte Person auftritt.

⁴ Ein Mitglied, das mehr als zwanzig dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, legt weitere Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

⁵ Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Mitglieds insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtig-
ten Person;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an den Vermö-
genswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich
berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;
- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von Sitzgesell-
schaften.

⁶ Bei der Entwicklung von Kriterien, die in Zusammenhang mit dem qualifizierten Steu-
ervergehen auf neue und bestehende Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hin-
weisen, sowie bei der Ermittlung und Kennzeichnung solcher Geschäftsbeziehungen dür-
fen Mitglieder auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils des Kunden
abstellen, um abzuschätzen, ob die hinterzogenen Steuern die in Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis}
StGB festgelegte Schwelle von CHF 300'000 erreichen. Sie müssen die individuellen
Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

⁷ Das Mitglied ermittelt und dokumentiert in geeigneter Weise die Geschäftsbeziehungen
mit erhöhten Risiken (z.B. im Risikoprofil VQF Dok Nr. 902.4) und kennzeichnet diese.

Art. 58 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

¹ Das Mitglied entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Ri-
siko.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Mitglieds insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen
Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;

- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- a. Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von CHF 100'000 physisch eingebracht werden;
- b. Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000 erreichen oder übersteigen.

⁴ Das Mitglied dokumentiert die entwickelten Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken in geeigneter Weise (z.B. im Risikoprofil VQF Dok Nr. 902.4).

Art. 59 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

¹ Werden bei einer Geschäftsbeziehung erhöhte Risiken erkennbar, so leitet das Mitglied die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

Art. 60 Aufnahme und Kontrolle einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko

¹ Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung.

² Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen, sofern es sich dabei um eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko handelt (Art. 57 Abs. 1 und 2 Reglement), und alljährlich über deren Weiterführung;
- b. die Anordnung regelmässiger interner Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko sowie deren Überwachung und deren Auswertung.

³ Mitglieder mit einer sehr umfangreichen finanzintermediären Tätigkeit und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung auch der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

3. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 7 GwG)

Art. 61 Allgemeine Anforderungen an die Dokumentation

¹ Das Mitglied erstellt und organisiert seine Dokumentation so, dass ein fachkundiger Dritter – insbesondere der zur Durchführung der GwG-Prüfung eingesetzte Prüfer – sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der (gesetzlichen und reglementarischen) Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch das Mitglied bilden kann.

² Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und aufbewahrt werden, dass Mitglied den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist nachkommen kann. Diese Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

³ Das Mitglied hat pro Vertragspartei ein GwG-File (Ausnahmen: Art. 22 Abs. 5, Art. 27 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 Reglement) und zudem eine Liste mit den Zu- und Abgangsdaten sämtlicher dem GwG unterstellten Vertragsbeziehungen (VQF Dok. Nr. 902.8) zu führen.

⁴ Die GwG-Files sind ständig aktuell zu halten. Das Mitglied muss über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente verfügen.

⁵ Die SRO VQF stellt für eine Grunddokumentation und Aktualisierung entsprechende Formulare zur Verfügung, die über die Homepage des VQF (www.vqf.ch) abrufbar sind. Verzichtet das Mitglied darauf, die VQF-Formulare zu benutzen, so muss es sicherstellen, dass seine eigenen Formulare die in den Formularen der SRO VQF verlangten Angaben im Sinne eines Mindeststandards enthalten.

⁶ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren (nicht für unbefugte Dritte zugänglich) Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

⁷ Dokumente, die für die Sachverhaltsfeststellung einer GwG-relevanten Vertragsbeziehung von wesentlicher Bedeutung sind, müssen im GwG-File abgelegt werden. Als Unterlagen von wesentlicher Bedeutung gelten hierbei alle Unterlagen, welche zum Verständnis eines bestimmten Geschäfts oder zur Überprüfung der Einhaltung der (gesetzlichen und reglementarischen) Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig sind:

- a. alle in diesem Reglement erwähnten Unterlagen und Dokumente, insbesondere: GwG-Standardformulare der SRO VQF oder die eigenen Formulare, Identifizierungsdokumente, gemäss diesem Reglement in besonderen Fällen zu erstellende Aktennotizen, Kopie der Meldungen nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) und Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB);
- b. alle weiteren Dokumente im GwG-File, die zum Verständnis oder zur Überprüfung der Angaben in den GwG-Standardformularen notwendig sind oder die zu einer besonderen Abklärung führen oder Teil einer besonderen Abklärung sind, insbesondere: Unterlagen zu den getätigten Transaktionen (Bankunterlagen, Vollmachten, Quittungen etc.), Verträge, Korrespondenzen, Telefon- und weitere Aktennotizen, Rechnungen, Buchhaltung etc.

⁸ Auf die Ablage von Transaktionsbelegen (Kontoauszüge), Buchhaltungsunterlagen und Rechnungskorrespondenz im GwG-File kann verzichtet werden, wenn im GwG-File schriftlich festgehalten wird (Vermerk, Verweis), wo diese Unterlagen zu finden sind und diese nicht im GwG-File befindlichen Unterlagen so geführt und aufbewahrt werden, dass die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.

⁹ Dokumente, die für die Sachverhaltsfeststellung einer GwG-relevanten Geschäftsbeziehung von wesentlicher Bedeutung sind und nicht in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch abgefasst sind, müssen von einem entsprechend befähigten und anerkannten Übersetzer ins Englische oder in eine schweizerische Landessprache übersetzt werden.

Art. 62 Zusätzliche Anforderungen für die elektronische Dokumentation

¹ Bei elektronischer Aufbewahrung von Dokumenten ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäss Art. 61 Reglement sicherzustellen, dass:

- a. die notwendigen Angaben auf Verlangen in Papierform ausgedruckt werden können;
- b. die Voraussetzungen gemäss Art. 9 und 10 Geschäftsbücherverordnung⁵ erfüllt werden;

⁵ Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher vom 24. April 2002 (SR 221.431)

- c. sich der verwendete Server in der Schweiz befindet (ansonsten muss das Mitglied über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen) und für das Mitglied jederzeit zugänglich ist.

Art. 63 Aufbewahrungsfrist

¹ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Abschluss der Transaktion bewahrt das Mitglied die Dokumentation gemäss Art. 61 ff. Reglement während mindestens 10 Jahren auf.

Art. 64 Übertragung von dem GwG unterstellten Vertragsbeziehungen

¹ Überträgt ein Mitglied (oder dessen Vertragspartei) dem GwG unterstellte Vertragsbeziehungen auf ein anderes Mitglied oder einen anderen Finanzintermediär, so muss das bisher zuständige Mitglied (übertragender Finanzintermediär) die Beendigung in seinem GwG-File reglementskonform dokumentieren (Aktennotiz, Ablage des Kündigungsschreibens und weiterer mit der Beendigung zusammenhängender Unterlagen) und sämtliche im GwG-File befindlichen (Original-) Dokumente oder echtheitsbestätigten Kopien davon während 10 Jahren aufbewahren.

² Der übertragende Finanzintermediär kann an den für die bisherige Vertragspartei neu zuständigen Finanzintermediär – mit Zustimmung der Vertragspartei – echtheitsbestätigte Kopien seines GwG-Files übergeben (eine Bestätigung pro GwG-File). Wenn der übertragende Finanzintermediär bei sich echtheitsbestätigte Kopien der im GwG-File befindlichen Unterlagen reglementskonform aufbewahrt, können an den übernehmenden Finanzintermediär – mit Zustimmung der Vertragspartei – auch die Originaldokumente übergeben werden.

³ Der neu zuständige Finanzintermediär (übernehmendes Mitglied), welcher die dem GwG unterstellte Kundenbeziehung übernimmt, muss sicherstellen, dass die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages (d.h. bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung) reglementskonform sind und muss daher gegebenenfalls die Identifizierung der neuen Vertragspartei bzw. die Feststellung des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen. In Bezug auf das Kundenprofil und allfällig vorgenommene besondere Abklärungen muss der neu zuständige Finanzintermediär (übernehmendes Mitglied) die Plausibilität und Aktualität der vom übertragenden Finanzintermediär erhaltenen Angaben überprüfen und diese Überprüfung dokumentieren.

⁴ Auf diese Neuidentifizierung nach Abs. 3 kann verzichtet werden, wenn der bisherige Kundenbetreuer (natürliche Person) die Kunden (Vertragsparteien) mitnimmt (Wechsel des Arbeitgebers oder Neuaufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Ebenfalls kann auf die Neuidentifikation nach Abs. 3 verzichtet werden, wenn Kundenbeziehungen innerhalb eines Konzerns von einer Konzerngesellschaft auf eine andere Konzerngesellschaft übertragen werden.

4. Abbruch und Ablehnung von Geschäftsbeziehungen sowie Pflichten bei Geldwäschereiverdacht und Verdacht auf Terrorismusfinanzierung (Art. 9 - 11 GwG)

4.1 Abbruch und Ablehnung von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen und Melderecht

Art. 65 Abbruch und Ablehnung von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen

¹ Das Mitglied bricht die Geschäftsbeziehung bzw. lehnt diese unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen so rasch als möglich ab, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach Durchführung des Verfahrens nach Art. 45 Reglement bestehen bleiben;
- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden; oder
- c. die Vertragspartei trotz Aufforderung des Mitglieds die erneute Identifizierung oder erneute Feststellung des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person ohne Angabe von Gründen verweigert.

² Bricht das Mitglied eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung und ohne Meldung an die Meldestelle ab, so darf es den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen („paper trail“). Bei Kassageschäften darf eine Rückzahlung in bar nur gegen Quittung an diejenige Person erfolgen, welche die Vermögenswerte eingebracht hat.

³ Das Mitglied darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen, noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 67 SRO-Reglement (Art. 9 GwG) an die Meldestelle erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

⁵ Bricht das Mitglied die Geschäftsbeziehung ab, so muss es dies dokumentieren.

Art. 66 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

¹ Hat ein Mitglied keinen begründeten Verdacht nach Art. 67 Abs. 1 lit. a und b Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. a und b GwG) oder keinen Grund nach Art. 67 Abs. 1 lit. c Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG), hat es aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuerdelikt herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann es diese gestützt auf das Melderecht von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB der Meldestelle melden.

² Übt das Mitglied bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert es die Gründe.

³ Führt das Mitglied die zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat es sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, zu überprüfen.

4.2 Meldepflicht

Art. 67 Meldepflicht (Art. 9 GwG)

¹ Ein Mitglied muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn es:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder Art. 305^{bis} StGB stehen,
 - 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB herrühren,

3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach lit. a (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG) abbricht;
 - c. aufgrund der nach Art. 55 Reglement (Art. 6 Abs. 2 lit. d GwG) durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA oder der SRO VQF weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, eines Kontrollinhabers oder einer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

² Aus der Meldung muss der Name des Mitglieds ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Mitglieds kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

³ Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwälte und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht.

Art. 68 Form der Meldung

¹ Die Meldung hat gemäss den von der Meldestelle veröffentlichten Vorgaben zu erfolgen, insbesondere unter Verwendung des offiziellen Meldeformulars der Meldestelle.

4.3 Vermögenssperre und Informationsverbot

Art. 69 Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte (Art. 9a GwG)

¹ Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse führt das Mitglied Kundenaufträge, die nach Art. 67 Abs. 1 lit. a Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG) oder nach Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus.

Art. 70 Form der Ausführung der Kundenaufträge

¹ Das Mitglied führt Kundenaufträge nach Art. 69 Reglement nur in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen („paper trail“). Bei Kassageschäften darf eine Rückzahlung in bar nur gegen Quittung an diejenige Person erfolgen, welche die Vermögenswerte eingebracht hat.

Art. 71 Vermögenssperre (Art. 10 GwG)

¹ Das Mitglied sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 67 Abs. 1 lit. a Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG) oder nach Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) in Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

² Es sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit einer Meldung nach Art. 67 Abs. 1 lit. c Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG) im Zusammenhang stehen.

³ Es hält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Fall von Abs. 1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder es im Falle von Abs. 2 der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Art. 72 Informationsverbot (Art. 10a GwG)

¹ Das Mitglied darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass es eine Meldung nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) oder nach Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) erstattet hat. Nicht als Dritter gilt die SRO VQF.

² Wenn das Mitglied selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf es den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem GwG unterstellt ist, informieren.

³ Das Mitglied darf einen anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass es eine Meldung nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Das Mitglied, das von einem anderen Finanzintermediär gestützt auf Abs. 2 oder 3 (Art. 10a Abs. 2 oder 3 GwG) informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Abs. 1 (Art. 10a Abs. 1 GwG).

⁵ Ausgenommen vom Informationsverbot bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

4.4 Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach einer Meldung an die Meldestelle und unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung

Art. 73 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung

¹ Das Mitglied kann über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden, wenn:

- a. die Meldestelle ihm nach einer Meldung nach Art. 67 Abs. 1 lit. a Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG) innert zwanzig Arbeitstagen:
 - 1. keine Mitteilung macht,
 - 2. mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird,
 - 3. mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und es ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert einer Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- b. es nach erfolgter Meldung nach Art. 67 Abs. 1 lit. c Reglement (Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG) nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält.
- c. es nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) oder Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) angeordneten Sperre über deren Aufhebung informiert wird, vorbehalten anderer Mitteilung der Strafverfolgungsbehörden.

² Das Mitglied, das die Geschäftsbeziehung nicht weiterführen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiter zu verfolgen („paper trail“). Bei Kassageschäften

darf eine Rückzahlung in bar nur gegen Quittung an diejenige Person erfolgen, welche die Vermögenswerte eingebracht hat.

4.5 Dokumentationspflicht und Mitteilungspflicht an die SRO VQF

Art. 74 Dokumentation

¹ Das Mitglied hält im GwG-File alle mit einer Meldung nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) oder Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) verbundenen Informationen fest und legt die betreffenden Unterlagen (inkl. die Kopie der Meldung und die Mitteilungen/Verfügungen der Behörden) im GwG-File ab.

Art. 75 Information an die SRO VQF über Meldungen an die Meldestelle

¹ Das Mitglied informiert die SRO VQF unverzüglich über Meldungen nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) und Art. 66 Reglement (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) an die Meldestelle.

² Das Mitglied kann in der Information an die SRO VQF die Kundendaten anonymisieren.

5. Organisations- und Ausbildungspflicht (Art. 8 GwG)

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 76 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien

¹ Das Mitglied stellt sicher, dass die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 77 Fachstelle für Geldwäscherei

¹ Das Mitglied bezeichnet eine qualifizierte Person als GwG-Verantwortlichen. Der GwG-Verantwortliche muss grundsätzlich Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

² Der GwG-Verantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher Pflichten des Mitglieds gemäss GwG und SRO-Regularien;
- b. Planung, Überwachung und Dokumentation der laufenden Aus- und Weiterbildung sämtlicher ausbildungspflichtiger Personen des Mitglieds (Ausbildungsverantwortlicher);
- c. gegebenenfalls Vorbereitung der internen Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- d. Kontakt zur SRO VQF und zu den Behörden.

³ Verfügt ein Mitglied über mehr als zwanzig im GwG-Bereich tätige Personen, erstellt der GwG-Verantwortliche zudem unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der

Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Mitglieds eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

⁴ Ein Mitglied mit mindestens sechs im GwG-Bereich tätigen Personen bezeichnet eine qualifizierte Person als GwG-Stellvertreter. Der GwG-Stellvertreter muss grundsätzlich Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁵ Ein Mitglied mit maximal fünf im GwG-Bereich tätigen Personen kann anstatt eines Stellvertreters eine Person bezeichnen, die den Zugriff zu den GwG-relevanten Unterlagen auch bei Abwesenheit des GwG-Verantwortlichen ermöglicht (sog. Zugangsberechtigter). Der Zugangsberechtigte muss grundsätzlich Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und kann eine betriebsfremde Person sein.

Art. 78 Interne Weisungen

¹ Ein Mitglied mit mehr als zehn im GwG-Bereich tätigen Personen erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

² Darin sind insbesondere zu regeln:

- a. die Kriterien, die zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko nach Art. 57 Reglement angewendet werden;
- b. die Kriterien, die zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko nach Art. 58 Reglement angewendet werden;
- c. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Art. 54 Reglement;
- d. die Betragsgrenzen nach Art. 57 Abs. 5 lit. e und f sowie Art. 58 Abs. 2 lit. a Reglement;
- e. in welchen Fällen der GwG-Verantwortliche beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- f. die Grundzüge der Aus- und Weiterbildung der im GwG-Bereich tätigen Personen;
- g. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- h. die Zuständigkeit für die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- i. die Modalitäten, nach denen das Mitglied die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- j. die Kriterien, nach denen Dritte nach Art. 80 ff. Reglement beigezogen werden können;
- k. die übrige betriebsinterne Aufgaben- und Kompetenzverteilungen zwischen dem GwG-Verantwortlichen und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten.

³ Die Aufsichtskommission kann auch von einem Mitglied, welches bis zu zehn Personen im GwG-Bereich beschäftigt, verlangen, dass es interne Weisungen erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

5.2 Ausbildungspflicht

Art. 79 Ausbildungspflicht / Ausbildungskonzept

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, folgende Personen auszubilden und regelmässig weiterzubilden:

- a. Sämtliche Organe und Arbeitnehmer, die im GwG-Bereich tätig sind;
- b. den GwG-Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter.

² Die Aus- und Weiterbildung ist auf die für das Mitglied bzw. die jeweilige ausbildungspflichtige Person wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet und stellt sicher, dass das Mitglied bzw. die jeweilige ausbildungspflichtige Person in der Lage ist und bleibt, den Pflichten aus dem GwG und diesem Reglement umfassend nachzukommen.

³ Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildungspflicht richtet sich nach dem geltenden Ausbildungskonzept der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 610.1), dessen Bestimmungen als integrierender Bestandteil dieses Reglements gelten.

5.3 Beizug Dritter

Art. 80 Beizug Dritter zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

¹ Ein Mitglied darf betriebsfremde Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie den zusätzlichen Abklärungspflichten beauftragen, wenn es:

- a. die beauftragte Person sorgfältig ausgewählt hat und diese Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- b. diese über ihre Aufgabe instruiert hat;
- c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht; und
- d. mit der beauftragten Person oder dem beauftragten Unternehmen eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat.

² Es kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen:

- a. einer Stelle innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird; oder
- b. einem anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

³ Das Mitglied hat sicherzustellen, dass der beigezogene Dritte seinerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beizieht.

⁴ Das Mitglied bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Dritte beigezogen wurden, verantwortlich.

⁵ Das Mitglied muss Kopien der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich von der beauftragten Person schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm

übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen. Das Mitglied überprüft die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen selber auf ihre Plausibilität.

⁶ Will ein Mitglied für die Erfüllung weiterer als die in Abs. 1 erwähnten Sorgfalts-pflichten Dritte beiziehen, bedarf es dazu einer vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Auf eine Genehmigung eines solchen Ausnahmegesuchs besteht kein Anspruch. Die Aufsichtskommission kann eine allfällige Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Ein ablehnender Entscheid oder der Erlass von Auflagen und Bedingungen sind nicht anfechtbar.

⁷ Die Meldepflicht nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) sowie die Pflicht zur Vermögenssperre nach Art. 71 Reglement (Art. 10 GwG) dürfen nicht an Dritte delegiert werden.

Art. 81 Beizug eines Dritten als GwG-Verantwortlicher

¹ Das Mitglied kann unter seiner Verantwortung eine fachkundige betriebsfremde Person als GwG-Verantwortlichen bezeichnen, wenn:

- a. es von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten; oder
- b. die Einrichtung einer solchen unverhältnismässig wäre.

² Für den Beizug einer betriebsfremden Person als GwG-Verantwortlichen bedarf es einer vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Auf eine Genehmigung eines solchen Ausnahmegesuchs besteht kein Anspruch. Die Aufsichtskommission kann eine allfällige Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Ein ablehnender Entscheid oder der Erlass von Auflagen und Bedingungen sind nicht anfechtbar. Die Voraussetzungen nach Art. 80 Abs. 1 Reglement gelten sinngemäss.

³ Das Gesuch des Mitglieds muss insbesondere enthalten:

- a. Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1;
- b. Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem betriebsfremden GwG-Verantwortlichen.

⁴ In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem betriebsfremden GwG-Verantwortlichen sind insbesondere die Pflicht zur Einhaltung des GwG und der Regularien (Statuten, Reglemente etc.) der SRO VQF (inkl. Aus- und Weiterbildungspflicht), eine direkte Auskunftspflicht zugunsten der SRO VQF sowie die Pflicht der persönlichen Vertragserfüllung zu vereinbaren. Zudem ist vorzusehen, dass Meldungen nach Art. 67 Reglement (Art. 9 GwG) und Vermögenssperren nach Art. 71 Reglement (Art. 10 GwG) immer unter Mitwirkung einer betriebsinternen Person des Mitglieds (Organ oder Arbeitnehmer) erfolgen.

⁵ Die schriftliche Vereinbarung ist grundsätzlich zwischen dem Mitglied und dem GwG-Verantwortlichen (natürliche Person) abzuschliessen. Ist der GwG-Verantwortliche bei einem spezialisierten Compliance-Unternehmen oder einem Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG angestellt, ist es möglich, die Vereinbarung mit diesem Unternehmen abzuschliessen, sofern der GwG-Verantwortliche in der Vereinbarung namentlich genannt wird und dieser die Vereinbarung mitunterzeichnet.

⁶ Für den Beizug eines Dritten als GwG-Stellvertreter gilt die Bestimmung sinngemäss.

Art. 82 Beizug eines Dritten als GwG-Verantwortlicher im Konzernverhältnis

¹ Ist das Mitglied Teil eines im Finanzbereich tätigen Konzerns, welcher über eine einheitliche Compliance-Organisation verfügt, kann eine qualifizierte Person, welche bei

einer anderen Konzerngesellschaft angestellt ist, als GwG-Verantwortlicher bezeichnet werden.

² Das Mitglied hat das Konzernverhältnis sowie das Anstellungsverhältnis des GwG-Verantwortlichen zu einer Konzerngesellschaft nachzuweisen. Eine schriftliche Vereinbarung und ein Ausnahmegesuch nach Art. 81 Abs. 2 Reglement sind nicht notwendig.

Art. 83 Beizug Dritter für Geld- und Wertübertragungen

¹ Ein Mitglied, welches das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft tätigt, führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihm beigezogenen betriebsfremden Hilfspersonen und der Agenten von Systembetreibern.

IV. Aufsicht und Prüfung

Art. 84 Grundsätze / Prüfkonzept

¹ Die Aufsichtskommission überwacht alle SRO-Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF (berufsmässige und nicht berufsmässige Finanzintermediäre) in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäss den Statuten des VQF, dem GwG und diesem Reglement. Die Aufsichtskommission ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Mitglied einzuverlangen.

² Die konkrete Ausgestaltung dieser Überwachung und der Prüfungen ist im Prüfkonzept der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 700.3) geregelt. Die Bestimmungen dieses Prüfkonzepts gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 85 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG

¹ Stellen von der SRO VQF mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Prüfer oder Mitglieder der Aufsichtskommission einen Verdacht der Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG fest, so sind der Präsident der Aufsichtskommission und der Geschäftsführer unverzüglich darüber zu orientieren. Die SRO VQF hat alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen und zu prüfen, ob sie selbst zur Meldung an die Meldestelle verpflichtet ist (Art. 27 Abs. 4 GwG). Bestehen Zweifel an der Verdachtsmeldung, kann die SRO VQF vorgängig weitere Abklärungen anordnen.

V. Massnahmen und Sanktionen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 86 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen

¹ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung, Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der Statuten und des Reglements sowie für die Anordnung aller Massnahmen zur Wiederherstellung und Einhaltung des statuten- und reglements-konformen Zustands.

² Die Aufsichtskommission bestimmt das Verfahren und die Kostenfolgen bei Massnahmen und Sanktionen und regelt die Grundsätze dazu in ihrem Geschäfts- und Verfahrensreglement (AKG, VQF Dok. Nr. 607.01).

³ Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der SRO VQF durch das Mitglied hat keine Auswirkungen auf das Bestehen der Sanktionsgewalt der Aufsichtskommission für die während der Dauer der Mitgliedschaft erfolgten Verletzungen von Pflichten gemäss Statuten oder diesem Reglement. Der Sanktionsentscheid verpflichtet auch ein aus der SRO VQF

ausgetretenes, ehemaliges Mitglied, wenn der Sanktionsentscheid dem ehemaligen Mitglied bis spätestens zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der SRO VQF schriftlich mitgeteilt wurde.

⁴ Bei einem Wechsel der Mitgliedschaftskategorie gilt Abs. 3 sinngemäss.

2. Massnahmen

Art. 87 Massnahmen

¹ Die Aufsichtskommission kann im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sämtliche geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung des statuten- und reglementskonformen Zustandes anordnen.

² Sie kann dem Mitglied insbesondere:

- a. Fristen zur Wiederherstellung des statuten- und reglementskonformen Zustandes (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung dieser Massnahme) ansetzen;
- b. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
- c. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

³ Derartige Massnahmen können, soweit sie nicht mit einer Sanktion im Sinne von Art. 88 ff. Reglement verbunden sind, nicht angefochten werden.

3. Sanktionen

Art. 88 Sanktionsarten

¹ Die Aufsichtskommission kann gegenüber dem Mitglied folgende Sanktionen aussprechen:

- a. Verweis;
- b. Konventionalstrafe bis CHF 250'000;
- c. Vereinsausschluss.

² Die Sanktionen nach Abs. 1 lit. a und b können mit Massnahmen nach Art. 87 Reglement und der Vereinsausschluss kann mit einer Konventionalstrafe nach Abs. 1 lit. b verbunden werden.

³ Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens. Soweit bekannt wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt.

Art. 89 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000 bestraft.

Art. 90 Leichte Verletzung des Reglements (privilegierter Tatbestand)

¹ Bei leichten und zudem fahrlässigen Verletzungen des Reglements (Bagatell-verstössen) kann ein Verweis oder eine Konventionalstrafe bis CHF 25'000 ausgesprochen werden.

² Auf eine Sanktionierung kann bei Bagatellverstössen verzichtet werden, wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands innert der angesetzten Frist – in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Aufforderung – vollumfänglich nachkommt.

Art. 91 Schwere Verletzungen des Reglements (qualifizierter Tatbestand)

¹ Bei schweren Verletzungen des Reglements kann die Aufsichtskommission ein Mitglied ausschliessen.

² Eine schwere Verletzung des Reglements liegt insbesondere vor:

- a. bei Verletzung der Gewährspflicht nach Art. 4 der Statuten des VQF und/oder nach Art. 4 Reglement;
- b. bei vorsätzlicher Verletzung der Wahrheitspflicht (Art. 6 Reglement);
- c. wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist (Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 6 Reglement);
- d. wenn das Mitglied Auflagen gemäss Aufnahmeentscheid nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 7 lit. c Reglement);
- e. bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzungen elementarer Pflichten gemäss dem Reglement;
- f. bei systematischen Verletzungen (z.B. vollständig fehlende Dokumentationen) betreffend einzelner oder mehrerer Sorgfaltspflichten;
- g. wenn das Mitglied bereits wegen Verletzung des Reglements (ausgenommen Bagatellfall) mit einer rechtskräftigen Konventionalstrafe sanktioniert werden musste und innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Sanktion erneut Verstösse festgestellt werden, welche nicht als Bagatellfall zu qualifizieren sind; oder
- h. wenn das Mitglied fällige Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied (z.B. Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren gemäss Gebührenreglement, rechtskräftige Konventionalstrafen oder rechtskräftige Verfahrenskosten aus einem vereinsinternen Sanktions- oder vereinsexternen Rechtsmittelverfahren) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

³ Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden und stattdessen eine Konventionalstrafe bis CHF 250'000 auferlegt werden, wenn:

- a. die fehlbare Person aus der Organisation des Mitglieds ausgeschlossen wurde; und/oder
- b. das Mitglied im Sanktionsverfahren den ordnungsgemässen Zustand wiederhergestellt hat und Gewähr für die Erfüllung der reglementarischen Pflichten bietet.

⁴ Die Voraussetzungen nach Abs. 3 sind durch das Mitglied innert der Stellungnahmefrist im vereinsinternen Sanktionsverfahren nachzuweisen.

⁵ Der Vereinsausschluss kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000 verbunden werden.

Art. 92 Verbindung von Sanktionsverfahren

¹ Verletzt ein SRO-/BOVV-Mitglied durch ein bestimmtes Verhalten nicht nur die Reglemente der SRO VQF sondern ebenfalls die Verhaltensregeln und das Reglement der BOVV VQF, so kann die Aufsichtskommission die beiden Sanktionsverfahren miteinander verbinden.

Art. 93 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung

¹ Das aktuelle oder ehemalige Mitglied kann eine schriftliche Bestätigung über die das Mitglied betreffende SRO-Sanktionsverfahren von der SRO VQF anfordern. Diese Sanktionsbestätigung ist kostenpflichtig und bezieht sich nur auf die letzten fünf Jahre seit Ausstellung der Bestätigung.

² Die Verfolgung von Verstössen gegen das GwG, die Statuten, das Reglement, das Ausbildungs- oder Prüfkonzept der SRO VQF verjährt nach sieben Jahren seit der Begehung. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung der SRO VQF (oder eines von ihr beauftragten Prüfers), die wegen der in Frage stehenden Pflichtverletzung erfolgt. Die Verjährung ruht während eines die fragliche Pflichtverletzung betreffenden Sanktions- oder Schiedsverfahrens. Wird das Mitglied wegen eines Verstosses strafrechtlich verfolgt, so gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist.

Art. 94 Meldung an die FINMA

¹ Wird gegen ein Mitglied ein Verfahren eröffnet, das mit Auferlegung einer Konventionalstrafe oder Anordnung des Ausschlusses enden könnte, so ist die FINMA darüber zu orientieren. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die FINMA zudem über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

4. Schiedsklage und Schiedsverfahren

Art. 95 Schiedsklage gegen Sanktionsbeschlüsse sowie Rechtskraft der Sanktionsbeschlüsse

¹ Für Schiedsklagen gelten Art. 32 der Statuten und das Schiedsreglement des VQF (VQF Dok. Nr. 608.01).

² Wird ein Sanktionsbeschluss innerhalb der Klagefrist nach Art. 32 Abs. 1 der Statuten des VQF nicht mit Schiedsklage angefochten, so gilt er als vom (aktuellen oder ehemaligen) Mitglied vorbehaltlos anerkannt und das vereinsinterne Sanktionsverfahren als rechtskräftig abgeschlossen.

Art. 96 Schiedsgerichtsverfahren

¹ Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Art. 32 der Statuten und dem Schiedsreglement des VQF (VQF Dok. Nr. 608.01).

VI. Schlusstitel

Art. 97 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Mitgliedschaftsdauer oder Geltungsdauer des Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit

des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 98 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement wurde von der FINMA am 8. September 2015 genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ Dieses Reglement gilt auch für bereits eröffnete, durch die Aufsichtskommission noch nicht entschiedene Sanktionsverfahren.

⁴ Für bestehende Geschäftsbeziehungen müssen die bisherigen Formulare nicht ersetzt werden.

⁵ Die neuen Regeln über die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Reglements neu aufgenommen wird, oder wenn das Verfahren zur Identifizierung der Vertragspartei oder zur Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu wiederholen ist. Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln Anwendung, sofern sie günstiger sind.